

Messrahmenvertrag

Zwischen

- Messstellenbetreiber/Messdienstleister -

und

energis-Netzgesellschaft mbH

- Netzbetreiber -

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Angaben zur Identifikation

Netzbetreiber: 9907211000004 **Marktpartneridentifikationsnummer (BDEW)**

Messstellenbetreiber: **Marktpartneridentifikationsnummer**

Messdienstleister: **Marktpartneridentifikationsnummer**

Netzbetreiber: 9870013400005 **Marktpartneridentifikationsnummer (DVGW)**

Messstellenbetreiber: **Marktpartneridentifikationsnummer**

Messdienstleister: **Marktpartneridentifikationsnummer**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. ¹Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung der Messung an den Messstellen von Letztverbrauchern in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister im Netzgebiet des

Netzbetreibers auf der Grundlage des EnWG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung. ²Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. ³Die Parteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messdienstleister diskriminierungsfrei anbietet. ⁴Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme der Messung gemacht werden.

2. ¹Dieser Vertrag gilt für alle Messstellen, für die der Messdienstleister die Messung durchführt. ²Sofern der Messdienstleister auch den Messstellenbetrieb durchführt, so sind die vorliegenden Regelungen dem Messstellenrahmenvertrag als Anlage beizufügen. ³Einer gesonderten Unterzeichnung der Anlage bedarf es nicht.

§ 2 Definitionen

1. Anschlussnutzer: Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Elektrizität oder Gas nutzt.
2. Messeinrichtung: Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen.
3. Messung: Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c EnWG).
4. Messdienstleister: Derjenige, der die Messung i.S.d. Ziffer 3 durchführt.
5. Messstelle: Die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsbeziehung vermitteln (SIM-Karten etc.).
6. Messstellenbetrieb: Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26 b. EnWG).
7. Messstellenbetreiber: Ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG).
8. Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung: Messeinrichtung, bei der die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (vgl. § 9 Abs. 2 MessZV).
9. Zählpunkt: Der Zählpunkt ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
10. Zählpunktbezeichnung: Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. nach dem MeteringCode oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters

1. ¹Die Messung durch den Messdienstleister erfolgt auf Wunsch des Anschlussnutzers. ²Dies setzt voraus, dass der Anschlussnutzer in Textform erklärt, dass er beabsichtigt, nach § 21b EnWG den Messdienstleister mit der Messung zu beauftragen (§ 5 MessZV). ³Die Erklärung des Anschlussnutzers kann von diesem selbst oder vom Messdienstleister in Vertretung des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber abgegeben werden. ⁴Die Erklärung kann gem. § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 MessZV stattdessen vom Anschlussnutzer auch gegenüber dem Messdienstleister abgegeben werden, in diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. ⁵Für den Fall, dass der Messdienstleister in Vertretung des Anschlussnutzers handelt, sichert der Messdienstleister hiermit zu, dass ihm die Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt. ⁶Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers (z.B. gem. § 5 Abs. 1 MessZV). ⁷Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht bzw. der Erklärung in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. ⁸Der Messdienstleister stellt den Netzbetreiber oder anderweitige Empfänger von in Vertretung abgegebenen Erklärungen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten oder sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
2. Die Durchführung der Messung durch den Messdienstleister ist, sofern dieser in Bezug auf eine individuelle Messstelle nicht identisch mit dem Messstellenbetreiber ist, nur möglich, wenn es sich nicht um eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung handelt.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

§ 4 Abwicklung der Wechselprozesse

¹Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch bei der Messung im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. ²Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.

§ 5 Anforderungen an die Messung / Pflichten des Messdienstleisters

1. Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige direkte Übermittlungen von Messwerten zwischen dem Messdienstleister und Dritten (z.B. Lieferant oder Anschlussnutzer), die nicht abrechnungsrelevant im Hinblick auf Netzentgelte, Mehr-/Minderungenabrechnung oder Bilanzierung sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
2. Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Vorgaben an den Netzbetreiber weitergeben, die sich aus den von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozessen über Wechselprozesse im Messwesen (WiM) ergeben.
3. ¹Der Messdienstleister ist verpflichtet, die von ihm ab- oder ausgelesenen Messdaten an den Netzbetreiber zu den Zeitpunkten zu übermitteln, die dieser zur Erfüllung eigener Verpflichtungen vorgibt. ²Die verordnungsrechtlichen Regelungen zur Messung der von Haushaltskunden entnommenen Energie sowie zur Messung nach Vorgabe des Netznutzers bzw. Transportkunden, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
4. Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch Dritte bleiben unberührt.

5. Der Messdienstleister hat Störungen der Messstelle dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
6. ¹Im Fall des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der bisherige Messdienstleister auf Wunsch des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, die Messung gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV erfolgt. ²Als angemessen gelten im Zweifel höchstens die zwischen Messdienstleister und bisherigem Anschlussnutzer individuell vereinbarten Entgelte. ³Sofern diese nicht separat ausgewiesen wurden, gelten höchstens die vom Netzbetreiber jeweils auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden Entgelte für die Messung, sofern die Leistungen vergleichbar sind. ⁴Die Parteien sind berechtigt, abweichende Pauschalentgelte zu vereinbaren. ⁵Außert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
7. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung durch den Messdienstleister zu verlangen. ²Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. ³Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
8. ¹Stellt der Messdienstleister in den von ihm ausgelesenen Daten Unplausibilitäten oder fehlerhafte Messwerte fest, so führt er in geeigneter Weise Kontrollmaßnahmen durch. ²Dies erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder in begründeten Einzelfällen nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. ³Ging die Kontrolle auf ein Verlangen des Netzbetreibers zurück oder wurden vom Messdienstleister aufgrund der Kontrolle Messwerte korrigiert, so sind die Ergebnisse der Kontrolle dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen. ⁴Erfolgte die Kontrolle aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers, erfolgt die Kostenverteilung entsprechend der Regelung in Abs. 7 Satz 2 und 3. ⁵Zutrittsrechte des Netzbetreibers gem. §§ 21 NAV bzw. NDAV bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten des Netzbetreibers

1. ¹Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. ²Die Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode bzw. dessen Folgedokument sowie des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung vom Netzbetreiber vergeben.
2. ¹Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltabrechnung, Mehr-/Minderabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des Netzbetreibers. ²Der Messdienstleister wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben unterstützen, soweit dies nicht vorrangig Aufgabe des (nicht mit dem Messdienstleister identischen) Messstellenbetreibers ist.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der für die Realisierung der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Tarifierung und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung.
4. ¹Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messdienstleister vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. ²Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
5. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messdienstleister zu erbringen.

§ 7 Datenaustausch und Datenverarbeitung

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt elektronisch.
2. ¹Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messdienstleister sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. ²Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.
3. ¹Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. ²Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ³Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ⁴Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 8 Haftung

1. Der Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden, die beim Netzbetreiber durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. ¹Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. ²Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. ¹Der Rahmenvertrag tritt *[am (Datum einfügen) / mit Unterzeichnung (Datum der Unterzeichnung)]* in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. ²Er kann vom Messdienstleister mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. ⁴Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
2. ¹Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messdienstleister über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 3,5 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. ²Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messdienstleisters in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. ³Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über die Netzübernah-

me und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.

3. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen.
4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
5. Der Datenaustausch erfolgt bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Messung unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Saarbrücken, den _____

energis-Netzgesellschaft mbH

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift)

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz



1. Geltungsbereich

In der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes ist in §21b, Absatz 2 festgelegt, dass der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers von einem Dritten durchgeführt werden kann. Hierzu hat der Netzbetreiber für sein Netzgebiet einheitliche technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität zu veröffentlichen, die sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend sind.

Mit den vorliegenden technischen Mindestanforderungen und den Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität für Messstellen für Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz Strom angeschlossen sind, wird die Vorgabe eines einheitlichen Anforderungsprofils an Messstellen sicher gestellt. Diese Mindestanforderungen gelten sowohl für durch den Netzbetreiber als auch für durch dritte Messstellenbetreiber betriebene Messstellen und sind somit von allen Messstellenbetreibern und Messdienstleistern gleichermaßen einzuhalten. Von ihnen darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber abgewichen werden. Basis der Mindestanforderungen sind die Festlegungen des Metering-Code in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Mindestanforderungen gelten für Abrechnungs- und Vergleichsmessungen in Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz angeschlossen sind.

Die vorliegenden Technischen Mindestanforderungen und die Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität gelten ab der Veröffentlichung durch den Netzbetreiber auf unbestimmte Zeit. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen veröffentlichten Ausgaben ihre Gültigkeit. Diese Technischen Mindestanforderungen gelten in den Netzgebieten der Mitgliedsunternehmen des VEWSaar e. V.

2. Literaturhinweise/Links

Die im Folgenden zitierten Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung.

Technische Anschlussbedingungen (TAB):

TAB Hochspannung

TAB Mittelspannung

TAB Niederspannung

Forum Netztechnik/Netzbetrieb beim VDE – FNN -

www.vde.com/de/fnn

- Distribution Code
- Transmission Code

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)

www.bdew.de

- Leistungsbeschreibung für Zählung und Abrechnung der Netznutzung
- Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz vom VDEW e. V.
- Metering-Code

Deutsche Kommission Elektrotechnik im DIN und VDE

www.dke.de

- Normungsgremium für Elektrizitätszähler K 461
- Normungsgremium für Rundsteuerempfänger UK 461.1
- Normungsgremium für Strom- und Spannungswandler K 471

Physikalisch-Technische Bundesanstalt - PTB -

www.ptb.de

Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen

www.agme.de

www.eichamt.de

Bundesregierung (für relevante Gesetze und Verordnungen)

www.bundesregierung.de

- Eichgesetz (Eichg)
- Eichordnung
- Erneuerbare Energiengesetz (EEG)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)
- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Messzugangsverordnung (MessZV)

3. Technische Anforderungen

Zähler müssen in ihrer Ausführung den nachfolgenden technischen Spezifikationen genügen. Die konstruktive Auslegung eines Elektrizitätszählers muss entsprechend den bestehenden technischen Normen erfolgen. Darüber hinaus sind die in des Metering-Code beschriebenen Mindestanforderungen an Zähleinrichtungen einzuhalten. Für die Zählaufgaben werden unterschiedliche Ausführungsformen von Zählern benötigt.

Steuergeräte wie z. B. Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger, Funk-Rundsteuerempfänger oder Schaltuhren müssen in ihrer technischen Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hier gelten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Normen in der jeweils gültigen Fassung: ENV 50 140, EN 61 000-4-2, EN 61 000-4-4, EN 61 037, DIN 43 861, DIN 43 856, EN 61 107.

3.1 Allgemeine Anforderungen

Identifikation von Messeinrichtungen

Grundsätzlich hat der Messstellenbetreiber eine eindeutige Identifikation seiner Messeinrichtung zu gewährleisten und diese sichtbar und gut lesbar anzubringen (max. 18 numerische Stellen).

3.2 Zählertypen

Der Messstellenbetreiber hat an Messstellen, die nicht mittels standardisierter Profile bilanziert werden, Messeinrichtungen mit $\frac{1}{4}$ -h-Lastgangmessung zur Erfassung von Wirk- und Blindarbeit einzubauen.

Ab einer Leistung von 40 kW erfolgt der Anschluss der Stromzähler über Stromwandler. Bei Anschluss der Stromzähler über Strom- und Spannungswandler sind nur Wandler mit den technischen Daten 5/1 A, 3x58/100 V einzusetzen. Bei direkt angeschlossenen Zählern sind grundsätzlich nur Zähler mit Grenzströmen von 60 A zulässig.

Beim Einsatz von Mehrtarifzählern oder Lastgangzählern gilt die Kennzeichnung der Zählwerke nach Metering-Code.

In Mittelspannungs- und Hochspannungsanlagen sind die Genauigkeitsklassen der eingesetzten Zähler und Wandler mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Ferraris-Zähler:

Die äußeren Abmessungen entsprechen DIN 43 857. Die Anzeige ist 7-stellig (6.1) auszuführen.

Elektronischer Haushaltszähler (eHz):

Für den elektronischen Haushaltszähler (eHz) gelten die Vorgaben des FNN-Lastenheftes „Elektronischer Haushaltszähler“ in der gültigen Version sowie folgende Normen:

- DIN V VDE V 0603-5
- E DIN 43870-1A1/-2A1/-3A1
- DIN V VDE V 0603-102

Lastgangzähler:

Die eingesetzten Lastgangzähler müssen den Vorgaben des FNN-Lastenheftes entsprechen. Die Kommunikation erfolgt entsprechend IEC 62056-21 sowie den im FNN-Lastenheft beschriebenen Erweiterungen.

Standardausführung: Zähler mit Maximumbildung und mit geeichtem Lastgang.

Alle geforderten Spezifikationen sind Bestandteil der Bauartzulassung.

BDEW Lastenheft: Grundlage ist das BDEW-Lastenheft „Elektronische Lastgangzähler“ in der gültigen Version.

3.3 Einsatz von Zählern in Erzeugungsanlagen

Prinzipiell gelten die Mindestanforderungen des Metering-Code auch für die Eigenerzeugungsanlagen. Dementsprechend ist bei Einspeiseleistungen ab 40 kW (60 A) eine Wandlermessung vorzusehen.

3.3.1 Erzeugungsanlagen nach dem Gesetz über Erneuerbaren Energien (EEG)

Anlagenart	Spg.-Ebene	Anlagen-Leistung	Zählfunktion	Zähl-aufgabe
EEG-Anlagen ≤ 100 kW solare Strahlungsenergie Photovoltaik-Anlagen, Wind, Biomasse, Gruben-, Deponie- Klärgas, Wasserkraft, Geothermie	NS	≤ 4,6 kVA	Direkt-messende SLP-Zählung ohne Rücklaufsperrung (Ferrariszähler bzw. eHz) 1 x 230 V oder 3 x 230/400 V, Grenzstrom 40 A	-A
	NS	≤ 40 kW	Direkt-messende SLP-Zählung ohne Rücklaufsperrung (Ferrariszähler bzw. eHz) 3 x 230/400 V, Grenzstrom 40 bzw.60 A	-A
	NS	> 40 kW ≤ 100 kW	Halb-Indirekt-messende SLP-Zählung als 2-Energierichtungs-Zählung 3 x 230/400 V, 5//1 A	+A, -A
	NS	≤ 40 kW	Direkt-messende SLP-Zählung als 2-Energierichtungs-Zählung 3 x 230/400 V, Grenzstrom 60 A	+A, -A
	NS	> 40 kW ≤ 100 kW	Halb-Indirekt-messende SLP-Zählung als 2-Energierichtungs-Zählung 3 x 230/400 V, 5//1 A	+A, -A
Alle EEG-Anlagen > 100 kW	NS	> 100 kW	Halb-Indirekt-messende Lastgangzählung als 2-Energierichtungs-Zählung (KZ2E) 3x230/400 V, 5//1 A	+P, -P +Q, -Q
	MS	> 100 kW	Indirekt-messende Lastgangzählung als 2-Energierichtungs-Zählung (KZ2E) 3 x 58/100 V, 5//1 A	+P, -P +Q, -Q

Variante „Selbstverbrauch“:

Bei Erzeugungsanlagen mit der Variante „Selbstverbrauch“ erfolgt der Messaufbau für die Messung der erzeugten Energie analog der v.g. Tabelle. Zusätzlich wird für die Messung des Energiebezuges eine Messung mit zwei Energierichtungen benötigt. Ab einer Leistung der EEG-Anlage von 40 kW sind beide Zähler als Wandlermessung auszuführen.

Legende

RLM Registrierende Lastgangmessung : Lastgangzähler

SLP : Standard-Lastprofilzähler

A : Wirkenergie

P : Wirkleistung

Q : Blindleistung

- : für Lieferung

+ : für Bezug

3.3.2 Erzeugungsanlagen nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) sowie Erzeugungsanlagen ohne gesetzliche Förderung

Spg.-Ebene	Anlagen-Leistung	Zählfunktion	Zähl-aufgabe
NS	≤ 40 kW	Direkt-messende SLP-Zählung als 2-Energierichtungs-Zählung 3 x 230/400 V, Grenzstrom 60 A	+A, -A
NS	> 40 kW bis ≤ 100 kW	Halb-Indirekt-messende SLP-Zählung als 2-Energierichtungs-Zählung, 3 x 230/400 V, 5//1 A	+A, -A
NS	>100 kW	Halb-Indirekt-messende Lastgangzählung als 2-Energierichtungs-Zählung, 3 x 230/400 V, 5//1 A	+P, -P +Q, -Q
MS	≤100 kW	Indirekt-messende SLP-Zählung als 2-Energierichtungs-Zählung, 3 x 58/100 V, 5//1 A	+A, -A
MS	>100 kW	Indirekt-messende Lastgangzählung als 2-Energierichtungs-Zählung, 3 x 58/100 V, 5//1 A	+P, -P +Q, -Q
HS		Indirekt-messende Lastgangzählung als 2-Energierichtungs-Zählung, 3 x 58/100 V, 1(2) A	+P, -P +Q, -Q

Legende

RLM Registrierende Lastgangmessung : Lastgangzähler

SLP : Standard-Lastprofilzähler

A : Wirkenergie

P : Wirkleistung

Q : Blindleistung

- : für Lieferung

+ : für Bezug

4. Zählerwechselschränke und -tafeln

Im Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz sind Zählerwechselschränke und -tafeln nach den VEWSaar-Schaltschemen Nr. 7 bis Nr. 12 auszuführen.

Im Hochspannungsnetz sind die Details mit dem Netzbetreiber abzustimmen!

5. Strom- und Spannungswandler

5.1 Einleitung

Strom- und Spannungswandler müssen in ihrer Ausführung den nachfolgenden technischen Spezifikationen genügen. Es sind ausschließlich Gießharzwandler einzusetzen. Strom- und Spannungswandler im geschäftlichen Verkehr müssen zugelassen und geeicht sein.

Hochspannungswandler werden vom Netzbetreiber gestellt. Bei Mehrkernstromwandlern, die im Hochspannungsnetz angeschlossen werden, ist der Abrechnungsmesssatz grundsätzlich an den Kern 1 anzuschließen.

5.2 Hinweise für die Gerätemontage

5.2.1 Kippschwingungen

Kippschwingungen treten bei Einschaltvorgängen oder verlöschenden Erdschlüssen in Verbindung mit einpoligen Spannungswandlern auf, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Netz ist nicht geerdet;
- Es sind einpolig isolierte Spannungswandler eingebaut, deren Nenninduktion größer als 0,4 T ist. Die Werte für normale Spannungswandler der Reihe 10 bis 30 liegen im Bereich zwischen 0,7 T und 0,95 T;
- Die Leitererdkapazität CE je Wandleratz liegen in folgenden Bereichen:

Reihe 10	0,2 μ F	...	2,0 μ F
Reihe 20	0,1 μ F	...	1,1 μ F
Reihe 30	0,08 μ F	0,8 μ F

Zur Vermeidung von Kippschwingungen bei einpoligen Spannungswandlersätzen im isolierten oder kompensierten Mittelspannungsnetz sind folgende Vorsorgemaßnahmen zu treffen:

- Bevorzugt sollen kippschwingungsarme Wandler eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um speziell berechnete Wandler, die insbesondere wegen ihrer besonderen Magnetisierungskennlinie nicht zu Kippschwingungen neigen. Hier ist dann keine weitere Kippschwingungsbedämpfung erforderlich.

- Ist der Einsatz von kippschwingungsarmen Wandlern nicht möglich, so ist der Einsatz von Kippschwingungsbedämpfungen (Beschaltung der im offenen Dreieck geschalteten e-n-Wicklung) mittels
 - einer Wirkleistungs-drossel und einem parallelen ohmschen Widerstand (z. B. 50 Ohm, 220W) oder einer
 - rein ohmschen Beschaltung (z. B. 20 Ohm, 750W) vorzunehmen.

Da die Kippschwingungsbedämpfung für den Dauererdschluss ausgelegt werden muss (100V), sind insbesondere bei der rein ohmschen Kippschwingungsbedämpfung entsprechende Maßnahmen zur Beherrschung der Wärmeentwicklung erforderlich.

5.2.2 Sekundärleitungen

Die Messwandler-Sekundärleitungen sind mit einem ausreichend langen, freien Ende für den Anschluss an die Klemmenleiste, ungeschnitten vom Wandleranschlusskasten bis zum Zählerschrank zu führen. Es sind vorwiegend Kunststoffkabel (NYY) gegebenenfalls auch Mantelleitung (NYM) zu verlegen. Sekundärleitungen sind nicht abzuschirmen (Standardfall), sie sind kurzschluss- und erdschlussicher auf einer nicht brennbaren Unterlage zu verlegen. Kurzschluss- und erdschlussichere Strombahnen sind solche, bei denen durch Anwendung geeigneter Maßnahmen unter normalen Betriebsbedingungen weder ein Kurzschluss noch ein Erdschluss zu erwarten ist, z. B. bei der Verwendung schutzisolierter Leitungen, deren Beschädigung auf Grund ihrer Verlegungsart auszuschließen ist. Wenn mit mechanischen Beschädigungen gerechnet werden muss, gelten als kurzschluss- und erdschlussicher z. B. NYM- oder NYY-Leitungen, bei denen eine gegenseitige Berührung und die Berührung mit geerdeten Teilen verhindert werden kann durch:

- ausreichende Abstände
- Abstandhalter
- Führung in getrennten Isolierstoffkanälen (Rohre)
- geeignete Bauart

Die Klemmenbezeichnung muss an den Anschlussklemmen des Wandlers und am Zählerschrank mit den Buchstabenbezeichnungen der VEWSaar-Schaltschemen Nr. 7, 8 und 9 eindeutig und dauerhaft erfolgen. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist zu prüfen, ob die Verlegung von geschirmten Sekundärleitungen, z. B. NYCY erforderlich ist. In der Regel ist ein Steuerkabel der Type NYY-J oder NYY-O, dessen Adern mit Nummern gekennzeichnet sind, ausreichend.

5.2.3 Leiterquerschnitte für Wandler-Sekundärleitungen

Einfache Länge der Messwandler-Sekundärleitung (m)	Leiterquerschnitt (mm ²) (Cu)	
	für Stromwandler .../5 A; P _N =10 VA	für Spannungswandler .../100 V; P _N =30 VA
bis 25	4	2,5
25 bis 40	6	4
40 bis 65	10	6

In Sonderfällen sind die Leiterquerschnitte zu errechnen.

5.3 Übersicht über Standardwandler

Folgende Werte sind als Mindestwerte zu verstehen:

- zulässige Betriebsspannung
- Klassengenauigkeit

5.3.1 Übersicht über Standard-Stromwandler

Bei den aufgeführten Übersetzungsverhältnissen handelt es sich um Werte, die standardmäßig verwendet werden. Folgende Werte sind neben den oben aufgeführten als Mindestwerte zu verstehen:

- Überstrombegrenzungsfaktor
- Thermische Bemessungs-Kurzzeitstromstärke

Das Übersetzungsverhältnis der Stromwandler ist rechtzeitig mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Höchste dauernd zulässige Betriebsspannung U _m (kV)	Stromwandler-Übersetzung	Kern	Klasse	Nennbürde (VA)	Überstrombegrenzungsfaktor	I _{th}
0,72 (R 0,5)	250/5		0,5s	5	FS5	60xI _N
	500/5		0,5s	5	FS5	60xI _N
	1000/5		0,5s	10	FS5	70xI _N
	1200-600/5		0,5s	10	FS5	70xI _N
12 (R 10)	2x25/5		0,5s	10	FS5	500xI _N
	2x100/5		0,5s	10	FS5	125xI _N
	2x200/5/5	1	0,5s	10	FS5	100xI _N
		2	10P	30	20	
24 (R 20)	2x25/5		0,5s	10	FS5	500xI _N
	2x100/5		0,5s	10	FS5	125xI _N
	2x200/5/5	1	0,5s	10	FS5	100xI _N
		2	10P	30	20	

Für alle Wandler wird eine Dauerstrombelastbarkeit von 1,2 x I_N gefordert.

5.3.2 Übersicht über Standard-Spannungswandler

Höchste dauernd zulässige Betriebsspannung U_m (kV)	Spannungswandlerübersetzung (V/V)	Klasse	Nennbürde (VA)
12 (R 10)	10000: $\sqrt{3}$ /100: $\sqrt{3}$ /100:3 10000: $\sqrt{3}$ /100: $\sqrt{3}$ /100: $\sqrt{3}$ /100:3	0,5	30
24 (R 20)	20000: $\sqrt{3}$ /100: $\sqrt{3}$ /100:3 20000: $\sqrt{3}$ /100: $\sqrt{3}$ /100: $\sqrt{3}$ /100:3		

5.3.3 Übersicht über Standard-Kombiwandler

Höchste dauernd zulässige Betriebsspannung U_m (kV)	Strom- und Spannungswandlerübersetzung	Kern	Klasse	Nennbürde (VA)	Überstrombegrenzungsfaktor	I _{th} (kA)
12 (R10)	10000: $\sqrt{3}$ /100: $\sqrt{3}$ /100: $\sqrt{3}$ /100:3	1 2 e-n	0,5	30		
			1	15		
	250-150/5		3P	60		
	100-50/5		0,5s	15-10	FS5	12,5
			0,5s	15-10	FS5	12,5
24 (R20)	20000: $\sqrt{3}$ /100: $\sqrt{3}$ /100: $\sqrt{3}$ /100:3	1 2 e-n	0,5	30		
			1	15		
			3P	60		
	200-100/5		0,5s	15-10	FS5	16
	50-25/5		0,5s	15-10	FS5	16

Diese Anschlussvariante ist generell mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

5.4 Hinweise zu Sonderwandlern

Sofern die Standardwandler des Netzbetreibers bedingt durch die Bauart der Schaltanlage (z. B. SF6) nicht eingesetzt werden können, gelten folgende Vorgaben:

- Die geeichten Strom- und Spannungswandler sind vom Anschlussnehmer oder Messstellenbetreiber nach Vorgabe des Netzbetreibers zu beschaffen. Die technischen Daten der VNB-Standardwandler des Netzbetreibers sind mindestens einzuhalten.

- Der Anschlussnehmer ist verantwortlich für Reservehaltung (Störungsbeseitigung) und Messbereichserweiterung, d. h. Auswechslung der Stromwandler gegen solche mit anderer Übersetzung (höher oder tiefer), auf Verlangen des Netzbetreibers bei Änderung der Bezugs- und Lieferverhältnisse.
- Die Wandler bleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.
- Der Netzbetreiber erhält Kopien der Eichscheine und der technischen Datenblätter.
- Wenn Schutz- oder Betriebsmesskerne bzw. -wicklungen benötigt werden, sind diese separat auszuführen. Ein Anschluss an den Sekundärleitungen der Zählrichtung ist nicht gestattet.
- Bei den Sekundärleitungen gelten die Festlegungen entsprechend Ziffer 5.2.2. In Sonderfällen sind die eingegossenen Anschlussdrähte der Wandler dauerhaft zu kennzeichnen und werden in einem Zwischenklemmkasten im oberen Bereich des Messfeldes auf Reihenklemmen gelegt. Die Abdeckung der Reihenklemmen muss plombierbar sein.
- Die Wandler werden durch die mit der Errichtung der Anlage beauftragte Fachfirma eingebaut und angeschlossen. Am Messschrank sind die Sekundärleitungen entsprechend Schaltbild aufzulegen.
- Im Störfall oder bei Änderung der Bezugs- und Lieferverhältnisse ist der Kunde verpflichtet, eine Fachfirma mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen.

5.5 Begriffe

5.5.1 Thermische Bemessungs-Kurzzeitstromstärke I_{th} :

Der Effektivwert der primären Stromstärke, die der Stromwandler eine Sekunde bei kurzgeschlossener Sekundärwicklung ohne Beschädigung aushält. Die thermische Bemessungs-Kurzzeitstromstärke muss auf dem Leistungsschild angegeben werden.

5.5.2 Bemessungs-Stoßstromstärke I_{dyn} :

Der Scheitelwert der primären Stromstärke, deren Kräftewirkung der Stromwandler bei kurz-geschlossener Sekundärwicklung ohne elektrische oder mechanische Beschädigung aushält. Der Wert der Bemessungs-Stoßstromstärke muss im Allgemeinen $2,5 \times I_{th}$ sein. Nur bei Abweichung von diesem Wert muss I_{dyn} auf dem Leistungsschild angegeben werden.

5.5.3 Bemessungs-Begrenzungsstromstärke I_{PL} :

Der Wert der niedrigsten primären Stromstärke, bei dem bei sekundärer Bemessungsbürde die Gesamtmessabweichung des Stromwandlers gleich oder größer ist als 10%.

5.5.4 Überstrom-Begrenzungsfaktor FS (früher M):

Das Verhältnis der Bemessungs-Begrenzungsstromstärke zu der primären Bemessungsstromstärke. Für Messkerne wird der Überstrom-Bemessungsfaktor mit dem vorgesetzten 'FS' gekennzeichnet z. B. FS5 (früher M5).

6. Rundsteuerempfänger

Bei Einsatz von Rundsteuertechnik ist der Einsatz und die Parametrierung von Rundsteuerempfängern mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die eingesetzten Geräte müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

7. Zählerplätze

7.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Ausführung der Zählerplätze gilt bei den Mitgliedsunternehmen des VEWSaar e.V. folgende Regelung:

- Im Netzgebiet der Verteilnetzbetreiber

KEW AG,

Gemeindewerke Kirkel GmbH,

SSW Netz GmbH ¹⁾,

Stadtwerke Bexbach GmbH,

Stadtwerke Bliestal GmbH,

Stadtwerke Homburg GmbH,

Stadtwerke St. Ingbert GmbH und

Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH

sind Zählerplätze entweder mit Dreipunktbefestigung **oder** mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE-I) auszuführen.

¹⁾ Wegen dem Einsatz von Funk-Rundsteuerempfänger ist im Bedarfsfall (z. B. Wärmepumpe, Nachtstromspeicherheizung, Tarifumschaltung) ein separater Zählerplatz mit Dreipunktbefestigung erforderlich.

- Im Netzgebiet der Verteilnetzbetreiber

**energis-Netzgesellschaft mbH,
GWS Netz GmbH,
Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft GmbH,
Netzwerke Merzig GmbH,
GWE-energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG,
SWL-energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG,
Stadtwerke Saarbrücken AG,
Netzwerke Saarlouis GmbH,
Stadtwerke Völklingen Netz GmbH,
Netzwerke Wadern GmbH,
TWL-Verteilnetz GmbH und
NWS Netzwerke Saarwellingen GmbH
Gemeindewerke Wadgassen GmbH**

sind Zählerplätze ausschließlich mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE-I) auszuführen.

7.2 Zählerplätze mit Dreipunktbefestigung und eingebauter BKE-A/BKE-M

Die vorhandene BKE-A/BKE-M ist in der Regel Eigentum des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers. Bei Austausch des Stromzählers ist auch die BKE-A/BKE-M auszubauen und zusammen mit dem Stromzähler dem Eigentümer auszuhändigen.

7.3 Nachrüsten von Dreipunkt-Zählerplätzen mit BKE-A/BKE-M

Werden Zählerplätze mit Dreipunktbefestigungen mit BKE-A oder BKE-M nachgerüstet, so sind diese Adapterplatten mit einer BKE-Datenschnittstelle für die Auslesung des Zählers auszurüsten.

7.4 Weitergabe von technischen Daten

Bei Verkauf bzw. Verpachtung eines EDL21-Stromzählers an einen neuen Messstellenbetreiber wird neben den technischen Daten des Stromzählers auch der PIN-Code weitergegeben.

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Erdgasnetz



1. Geltungsbereich

In der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes ist in §21b, Absatz 2 festgelegt, dass der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers von einem Dritten durchgeführt werden kann. Hierzu hat der Netzbetreiber für sein Netzgebiet einheitliche technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität zu veröffentlichen, die sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend sind.

Mit den vorliegenden technischen Mindestanforderungen und den Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität für Messstellen für Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz Erdgas angeschlossen sind, wird die Vorgabe eines einheitlichen Anforderungsprofils an Messstellen sicher gestellt. Diese Mindestanforderungen gelten sowohl für durch den Netzbetreiber als auch für durch dritte Messstellenbetreiber betriebene Messstellen und sind somit von allen Messstellenbetreibern und Messdienstleistern gleichermaßen einzuhalten. Von ihnen darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber abgewichen werden. Basis der Mindestanforderungen sind die Festlegungen des DVGW-Arbeitsblattes G 689 in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Mindestanforderungen gelten für Abrechnungs- und Vergleichsmessungen in Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz angeschlossen sind.

Die vorliegenden Technischen Mindestanforderungen und die Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität gelten ab der Veröffentlichung durch den Netzbetreiber auf unbestimmte Zeit. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen veröffentlichten Ausgaben ihre Gültigkeit. Diese Technischen Mindestanforderungen gelten in den Netzgebieten der Mitgliedsunternehmen des VEWSaar e. V.

Insofern die Bundesnetzagentur von Ihrem Recht nach § 13 MessZV zur Festlegung von technischen Mindestanforderungen an die Durchführung des Messstellenbe-

triebs Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien die Regelungen neu vereinbaren.

2. Messstellenbetrieb

Es gelten die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 685 und G 689 in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Identifikation von Messeinrichtungen

Grundsätzlich hat der Messstellenbetreiber eine eindeutige Identifikation seiner Messeinrichtung zu gewährleisten und diese sichtbar und gut lesbar anzubringen (max. 18 numerische Stellen).

2.2 Messdruck

Ab dem Verfahrensgebiet II/A der G 685, Anhang B, muss vor der Festlegung der Messeinrichtung eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber erfolgen.

2.3 Odormittel

Zur Odorierung wird in den Netzgebieten der Mitgliedsunternehmen des VEWSaar e. V. das Odormittel THT eingesetzt. Es ist sicherzustellen, dass die Messeinrichtung für dieses Odoriermittel geeignet ist.

2.4 Weitergabe von technischen Daten

Bei Verkauf bzw. Verpachtung einer Messeinrichtung an einen neuen Messstellenbetreiber wird neben den technischen Daten des Gaszählers bei EDL21-Zähler auch der PIN-Code weitergegeben.

3. Messung

Es gelten die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 685 und G 687 in der jeweils gültigen Fassung.

Ansprechpartner und Adressen

Netzbetreiber	
Name	energis-Netzgesellschaft mbH
Straße, HNR	Heinrich-Böcking-Straße 10-14
PLZ, Ort	66121 Saarbrücken
Bankverbindung	
Bank	Saar LB
Bankleitzahl	590 500 00
Konto-Nr.	200 230 24
IBAN	DE34 5905 0000 0020 0230 24
BIC	SALADE55XXX
Steuernummer	040/108/04456
Umsatzsteuer-Id-Nr.	DE254745180
VDEW Codenummern Strom	
Netzbetreiber	9907211000004
Messstellenbetreiber	9906470000003
Messdienstleister	9906469000006
DVGW Codenummern Gas	
Netzbetreiber	9870013400005
Messstellenbetreiber	9800195600009
Messdienstleister	9800195500001
E-Mail Adresse für den Datenaustausch im EDIFACT-Format gem. 1:1-Marktkommunikation	
e-Mail	netz@edifact-energis.de
Ansprechpartner Wechselprozesse im Messwesen	
Ansprechpartner	Voltaris GmbH
Telefon	06861 / 799 - 3420
e-Mail	info-msb@voltaris.de für allgemeine Anfragen, keine UTILMD Nachrichten
Ansprechpartner Vertragswesen	
Ansprechpartner	Andreas Klein
Telefon	0681 / 4030 - 1730
e-Mail	netzmanagement@energis-netzgesellschaft.de
Ansprechpartner Lastgangdaten (RLM)	
Ansprechpartner	Voltaris GmbH
Telefon	06861 / 799 - 3418
e-Mail	zfa@voltaris.de
Messtechnik Strom / Gas und Störungsbeseitigung	
Ansprechpartner	Voltaris GmbH
Telefon	06861 / 799 - 3425
e-Mail	msb@voltaris.de
Rücksendeadresse von Messgeräten	
Name	Voltaris GmbH
	Abteilung Zählerdienstleistungen ZD-LV
Straße, HNR	Hochwaldstr. 70
PLZ, Ort	66663 Merzig
Telefon	06861 / 799 - 3423
Datenübertragung	
Kommunikationsweg	EDIFACT - Nachrichten ausschließlich über e-Mail (SMTP)
Verschlüsselung	S/MIME
Signatur	fortgeschrittene elektronische Signatur
Maximale Anhanggröße	Maximale Größe der EDIFACT - Nachrichten von max. 10 MB
Datenformate	
	Datenformate in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgesehenen aktuellen Version